

Richtlinie zur kommunalen Förderung von Projekten und Maßnahmen ehrenamtlicher Seniorenarbeit der Stadt Velten

Auf der Grundlage des § 35 der GO sowie der jeweils gültigen Haushaltssatzung der Stadt Velten hat die SVV am 21.06.2007 als Förderrichtlinie beschlossen:

§ 1 Förderzweck / Rechtsgrundlage

Die ehrenamtliche Arbeit mit den Senioren nimmt in der Stadt Velten einen großen Stellenwert ein. Diese zu fördern und weiter zu entwickeln ist Anliegen dieser Förderrichtlinie. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Velten jährlich Haushaltsmittel zur Projektförderung an Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine, Vereinigungen, Organisationen sowie Seniorengruppen der Kirchen und ähnlich gestaltete Interessengruppen (nachfolgend Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit genannt) zur Verfügung. Art und Umfang werden von den Gegebenheiten und den kommunalpolitischen Entscheidungen im Rahmen des Haushaltsplanes bestimmt und sind freiwillige Leistungen der Stadt Velten.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Velten fördert nur Maßnahmen der Träger ehrenamtlicher Seniorenarbeit, an denen sie ein Interesse hat und an denen alle Senioren der Stadt Velten teilnehmen können.

Förderfähig sind Betriebs-, Sach- und Honorarkosten in angemessenem Umfang. Nicht gefördert werden Aufwandsvergütungen, Kosten für Bekleidung sowie Sachkosten für Lebensmittel. Derartige Aufwendungen/Kosten sind aus dem vom Träger zu erbringenden Eigenanteil zu finanzieren.

Förderungsberechtigt sind alle Träger von ehrenamtlicher Seniorenarbeit, soweit sie den in §1 genannten Trägergruppen zuzuordnen sind.

Die von der Stadt Velten jährlich bereitgestellten Mittel werden in der Gesamthöhe durch den zuständigen Fachausschuss der SVV festgelegt und sind freiwillige Leistungen der Stadt Velten.

Der Seniorenbeirat ist berechtigt, dem zuständigen Fachausschuss diesbezüglich begründete Vorschläge zu unterbreiten.

Der Anteil der für die projektbezogene Förderung jährlich durch die Stadt Velten bereitgestellten Mittel soll in der Regel 30 von Hundert der gesamten Zuwendungen für die Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Velten betragen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Antragsteller nachweist, dass mindestens 80 von Hundert der teilnehmenden Senioren Bürger Veltens sind.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen, die gemäß anderen städtischen Satzungen förderfähig sind oder zu deren Förderung sich die Stadt Velten vertraglich verpflichtet hat.

Arbeitsmarktpolitisch geförderte Aktivitäten sowie von der Stadt an freie Träger übertragene Aufgaben sind ausdrücklich nicht Gegenstand der Förderung gemäß dieser Fördermittelrichtlinie.

Für die Inanspruchnahme einer Förderung wird ein Eigenbeitrag des Antragstellers in Höhe von 20 von Hundert der Gesamtkosten vorausgesetzt.

Anträge auf Zuwendungen haben die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit in zweifacher Ausfertigung bei der Stadtverwaltung Velten zu stellen, 1 Exemplar des Antrages übergibt die Stadtverwaltung dem Seniorenbeirat. Als Senioren im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 3 Finanzielle Förderung

Die Stadt Velten gibt dem Seniorenbeirat den für das jeweilige Haushaltsjahr geplanten Zuschuss bekannt.

Der Seniorenbeirat spricht nach Beratung der Anträge Empfehlungen an die Stadt aus. Diese übergibt die Empfehlungen an den zuständigen Fachausschuss der SVV.

Die Ausreichung der Zuwendung erfolgt aufgrund der Beschlüsse des zuständigen Fachausschusses der SVV durch die Stadt Velten an den jeweiligen Zuwendungsempfänger.

§ 4 Nachweis der Verwendung der Fördermittel

Die Zuwendungsempfänger haben 2 Monate nach Durchführung der projektbezogenen Maßnahme die ordnungsgemäße Verwendung der von der Stadt ausgereichten Fördermittel dem Seniorenbeirat nachzuweisen.

Es sind folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis vorzulegen:

- das Programm jeder geförderten Maßnahme,
- ein Sachbericht über die Realisierung der jeweils geförderten Maßnahme, aus dem sich die Verwendung der Zuwendung ergibt,
- pro Maßnahme ein zahlenmäßiger Nachweis der zum Einsatz gebrachten Eigenmittel, der Einnahmen und der Ausgaben,
- die dazugehörigen Originalbelege der Ausgaben, mit den im Geschäftsverkehr üblichen Angaben.

Der Seniorenbeirat prüft die von den Trägern eingereichten Verwendungsnachweise.

Der Seniorenbeirat übergibt der Stadt bis zum 31.3. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres zusammengefasst den Nachweis für die Verwendung der im Geschäftsjahr für die Projektförderung bereitgestellten Zuwendungen. Die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit haben die Belege über die Verwendung der Fördermittel für einen Zeitraum von 5 Kalenderjahren aufzubewahren.

Die Stadt übergibt diesen Bericht dem zuständigen Fachausschuss der SVV. Dieser nimmt die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zur Kenntnis.

§ 5 Rückforderung

Der Antragsteller ist verpflichtet die gewährte Zuwendung zurückzuzahlen, wenn

- der Antragsteller den Verwendungszweck ohne Zustimmung des Seniorenbeirates ändert
- der Antragsteller innerhalb der vorgesehenen Frist keinen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorlegt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Stadt Velten legt unter Berücksichtigung der Hinweise des Seniorenbeirates konkrete Bestimmungen zur Form der Antragstellung, der Mittelbewilligung, der Mittelausreichung, zum Verwendungszweck sowie zu evtl. Rückforderungen fest.

Diese Bestimmungen sind mit dem zuständigen Fachausschuss abzustimmen. Sie werden nach erfolgter Abstimmung den ehrenamtlichen Trägern der Seniorenarbeit in den Antragsformularen für die Gewährung von Zuwendungen bekannt gegeben. Diese sind mit dem zuständigen Fachausschuss der SVV abzustimmen.

Fördermittel, die die Stadt an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit überwiesen hat, bleiben bis zu ihrer zweckbestimmten Verwendung Eigentum der Stadt Velten.

Die mit Fördermitteln angeschafften Ausrüstungsgegenstände und/oder Geräte sind zu inventarisieren und im Verwendungsnachweis auszuweisen. Stellt der Zuwendungsempfänger seine Arbeit – gleich aus welchen Gründen – ein oder erfolgt ein Trägerwechsel, so geht das überwiegend aus Fördermitteln angeschaffte Inventar in das Eigentum der Stadt Velten über.

Träger, die über kein Statut/Satzung verfügen, in der die Haftungsfrage des Trägers geregelt ist, haben ihrem Antrag auf Gewährung von Zuwendungen eine Erklärung beizufügen, wer von dem Träger verantwortlich für evtl. Rückforderungen gewährter Zuschüsse ist. Diese Erklärung ist von der betreffenden Person eigenhändig zu unterzeichnen.

Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die Richtlinie der Stadtverwaltung Velten zur Förderung der Seniorenarbeit vom 16.02.2005 tritt damit außer Kraft.

Velten, 25.06.2007

Heiko Manthey
Bürgermeister